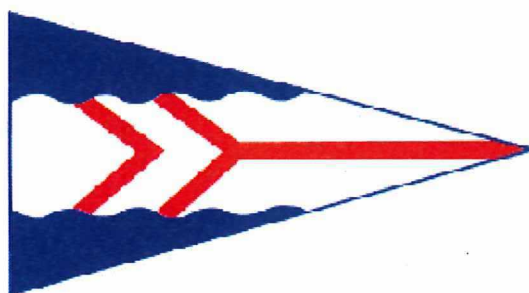


***Boots-Club-Biber Hamburg e. V.
Mitglied im HSB, DSV, HS und H MV***



**Clubhafen-Betriebsordnung
des Boots – Club – Biber Hamburg e.V.**

Hamburg im Januar 2023

Clubhafen-Betriebsordnung des Boots – Club – Biber Hamburg e.V. - Ausgabe Januar 2023 -

Inhaltsverzeichnis:

01. Vorbemerkungen
02. Liegeplätze
03. Kennzeichenpflicht
04. Gastlieger
05. Regelung des Verkehrs auf der Wasserfläche
06. Festmachen der Boote und Yachten
07. Steganlagen
08. Benutzung der E-Anlagen
09. Wasserentnahme
10. Befahren des Clubgeländes
11. Grillanlagen
12. Krananlagen / Slipanlagen
13. Rettungseinrichtungen
14. Feuerschutz
15. Tiere im Hafen
16. Beseitigung von Hausmüll, Altöl, Reststoffen und Sondermüll
17. Benutzung und Sauberhaltung der Einrichtungen
18. Winterlager / Einlagerung
19. Arbeiten und Reparaturen
20. Betanken der Yachten im Hafen
21. Haftpflichtversicherung
22. Vereinsjugend
23. Haftung des Clubs
24. Verschiedenes

01.Vorbemerkungen

Die Landesordnung über Sporthäfen (Sportboothafenverordnung) fordert für jeden Hafen eine Betriebsvorschrift. Dieser gesetzlichen Auflage folgend, erlässt der Vorstand die nachstehende Clubhafen-Betriebsordnung.

Die Hafenanlage dient der Ausübung des Wassersports, aber auch der Erholung der Clubmitglieder und der Gäste. Jeder Nutzer des Hafens wird deshalb gebeten, sich so zu verhalten, dass andere so gering wie möglich behindert oder belästigt werden. In jedem Fall ist alles zu tun, um Schäden abzuwenden bzw. alles zu unterlassen, was Personen, Sachwerte oder die Umwelt gefährden könnte.

02.Liegeplätze

Jedes aktive Mitglied hat Anrecht auf einen Liegeplatz – Wasserliegeplatz im Sommer und Landliegeplatz im Winter – sofern die Kapazitäten ausreichend vorhanden sind und eine Liegeplatzvereinbarung getroffen wurde.

Ändern sich Boots- oder Yachtgröße durch Neuanschaffung in der Länge, ist vorab der Vorstand über diese Änderung zu informieren und durch eine neue Liegeplatzvereinbarung festzuschreiben.

Bei einer Neuanschaffung dürfen folgende Größen nicht überschritten werden Länge über alles 11,50m x 3,80m

Die Zuteilung der Liegeplätze nimmt der Hafenmeister im Auftrag des Vorstandes vor. Eingeteilte Liegeplätze sind einzuhalten.

In Ausnahmefällen kann auch während der Saison ein Liegeplatzwechsel durch den Vorstand/Hafenmeister angeordnet werden.

Sind alle Liegeplätze belegt, wird vom Vorstand/Hafenmeister eine Warteliste eingerichtet.

In der Hauptsaison besteht kein Anrecht auf einen Land- und Wasserliegeplatz, es sei denn, beide Plätze wurden bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Vorstand/Hafenmeister angemeldet, genehmigt und bezahlt (z.B. Notreparaturen).

Landliegeplätze im Sommer werden während der Hauptsaison nur in Ausnahmefällen vergeben. Es soll hiermit vermieden werden, dass der Verein als Reparaturwerft oder preisgünstige Lagerstätte dient.

Anträge für Landliegeplätze für die Saison sind spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand/Hafenmeister schriftlich mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Der Vorstand/Hafenmeister behält sich die Zustimmung vor.

Die Liegeplatzgebühren werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

Liegeplatzinhaber, die ihren Liegeplatz länger als 48 Stunden verlassen, werden darum gebeten, die voraussichtliche Abwesenheit des Bootes dem Vorstand/Hafenmeister mitzuteilen.

Beim Ein- und Auslaufen im Hafenbereich sind die maritimen Gepflogenheiten zu beachten.

03.Kennzeichnungspflicht

Boots- und Schiffsnamen, amtl. Kennzeichen und die Mitgliedernummer des Vereins sind deutlich, Schriftgröße entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, am Rumpf des Bootes / der Yacht sowie des Trailers anzubringen.

Bei Vereinsaustritt sind die Vereinskennzeichen sofort zu entfernen.

04.Gastlieger

Gastlieger sind, soweit Freiflächen zur Verfügung stehen, herzlich willkommen.

Die Liegeplatzgebühren sind beim Vorstand/Hafenmeister einzusehen und werden pro Übernachtung berechnet.

Saisonlieger – Sommer/Winter – werden wie Vereinsmitglieder abgerechnet zuzüglich einer Verwaltungspauschale.

Es kann hieraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, da die Liegeplätze nur für 1 Saison vergeben werden.

05.Regelung des Verkehrs auf der Wasserfläche

Im Hafen gelten die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die Auflagen und Bedingungen der Freien- und Hansestadt Hamburg, die Umweltverordnungen, die zurzeit gültige Vereinssatzung, die Geschäftsordnung des Clubs sowie die Gebührenordnung des Clubs.

Das durchgehende Fahrwasser ist die Strecke von der Hafeneinfahrt bis zur Pier am Versorgungsteg. Auslaufende Fahrzeuge haben gegenüber einlaufenden Fahrzeugen Wegerecht. Im Hinblick auf die beengten Verhältnisse im Hafen empfiehlt der Vorstand jedoch, das Wegerecht innerhalb des Hafens nicht aus Prinzip und in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Es sollte als "Vernunftregel" gelte: Es gehe aus dem Wege, wer es nach Lage der Dinge sowie nach Größe und Manövrierfähigkeit seines Schiffes am besten kann.

Grundsätzlich ist auf Jollen und Optis der Kinder- und Jugendgruppen besondere Rücksicht zu nehmen.

Im Hafen dürfen Schiffe nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Fahrzeuge entsteht. Der Betrieb der Bootsmotoren ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Liegeplätze außerhalb der Steganlagen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes/Hafenmeister eingenommen werden. Die Hafeneinfahrten sind in ganzer Breite freizuhalten.

06.Festmachen der Boote und Yachten

Für die ordnungsgemäße Vertäuerung des Boots / der Yacht ist zu sorgen, bevor das Schiff verlassen wird. Über den Begriff der "ordnungsgemäßen Vertäuerung" entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand/Hafenmeister. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes / der Yacht oder der Takelage über die Steganlagen oder die achterliche Begrenzung hinausragen.

Das Ankern im Hafen ist verboten.

Zum Festmachen an Steganlagen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden, keinesfalls Geländer, Lichtmasten, Stromsäulen, Leitern oder andere Teile der Steganlagen. Das Anbringen von zusätzlichen Festmacheinrichtungen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung erfolgen.

Gegen ein seitliches Versetzen des Bootes / der Yacht wird empfohlen, die Heckleinen kreuzweise zu belegen bzw. über eine zusätzliche Spring abzusichern. Eine Vertäuerung von Beibooten vor, hinter oder neben dem Schiff ist gestattet, wenn kein anderes Schiff berührt oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird, gleiches gilt für Boote / Yachten, die mit einer David ausgerüstet sind.

Es wird darum gebeten die Leinen auf den Steganlagen zu belegen, um von den Steganlagen aus die Leinen bei wechselnden Wasserständen zu verändern, ohne die Schiffe betreten zu müssen.

Bei plötzlich eintretendem Hochwasser im Hafen besteht die Gefahr, dass sich die Leinen von Pfählen abheben. Es wird deshalb geraten, die Festmacher gegen das Abheben zu sichern.

07. Steganlagen

Das Betreten der Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen auf den Steganlagen, soweit es sich nicht um das unmittelbare Be- oder Entladen des Bootes / der Yacht handelt, nicht gestattet.

Nicht gestattet ist das Befahren der Steganlagen mit Fahrzeugen aller Art, z.B. Fahrrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor usw.

Nicht gestattet ist das Zünden von offenem Feuer oder Grillanlagen, siehe auch unter

08. Benutzung der E-Anlagen

Für die Stromanschlüsse dürfen nur die passenden Euro-Stecker verwendet werden. Zwischen den Steckverbindungen im Stromentnahmekasten und dem Anschluss an Bord darf grundsätzlich keine weitere Steckverbindung bestehen.

Die Kabel und/oder Leitungen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Es sind nur Kabel mit der Bezeichnung H 07 RN-F 3 G 2,5 oder gleichwertige zugelassen und zu verwenden.

Für im Wasser liegende Boote / Yachten sind nur die auf den Steganlagen installierten Steckdosen zugelassen. Die Steckdosen an den Gebäuden stehen nicht zur Verfügung.

Die Stromentnahme ist kostenpflichtig und wird durch einen gesonderten Vertrag, der nur auf Antrag des Abnehmers geschlossen werden kann, geregelt.

09. Wasserentnahme

Trinkwasser steht den Mitgliedern (nur für den tägl. Gebrauch im Hafengebäude oder das Boot / die Yacht) aus den Zapfstellen am Versorgungssteg bzw. über Kanister aus dem Vereinshaus zur Verfügung.

Der Vorstand empfiehlt, sinnvoll und sparsam mit dem Trinkwasser umzugehen.

10. Befahren des Clubgeländes

Es gilt die Straßenverkehrsordnung, die Auflagen und Bedingungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die Umweltverordnungen, die zurzeit gültigen Vereinssatzungen und die Geschäftsordnung.

Das Befahren des privaten Clubgeländes ist grundsätzlich nur Mitgliedern und deren Angehörigen gestattet. Gäste können auf Antrag eine Genehmigung erhalten.

Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern, ihre Fahrzeuge mit Clubaufklebern zu kennzeichnen oder sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges - evtl. Sonnenblende - die Mitgliedschaftsnummer zu befestigen.

Kraftfahrer, die ihr Fahrzeug unberechtigt auf dem Grundstück abstellen, müssen mit dem kostenpflichtigen Abschleppen rechnen.

Bootstrailer und Transportböcke dürfen nur auf die hierfür vorgesehenen Lagerflächen abgestellt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vorstand/Hafenmeister.

Um im Notfall Rettungsfahrzeugen und Feuerwehr die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten, sind Fahrspuren zum Vereinshaus, Werkstatt- und Lagercontainer, Stahlblech-Bootsschuppen und zum Kran (Frühjahr / Herbst) immer freizuhalten.

In der Wintersaison dient die Betonsteinpflasterfläche als Lagerfläche für die Überwinterung der Schiffe.

Das Befahren der Steganlagen ist untersagt, die Promenade darf nur von Fahrzeugen des ASC zwecks Versorgung befahren werden, ausgenommen Mobilkran, siehe vor. Radfahrer sollen sich in diesem Bereich besonders umsichtig verhalten.

Für den Transport von Ausrüstung und Ladung zu den Schiffen sollen ausschließlich Handkarren verwendet werden, die unmittelbar nach Benutzung entfernt werden müssen.

11.Grillanlagen

Grillplätze werden grundsätzlich und ausschließlich durch den Vorstand/Hafenmeister festgelegt.

Bei Zuwiderhandlung oder Grillen auf den Steganlagen muss der Betroffene mit dem Ausschluss aus dem Verein rechnen.

Gegrillt werden darf nur mit entsprechenden Grillgeräten unter Verwendung von Holzkohle oder Briketts. Es dürfen keine Erdlöcher ausgehoben werden.

Der oder die Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass in unmittelbarer Nähe des offenen Feuers ein zugelassener Feuerlöscher bereitsteht.

Sämtliche Grillgutabfälle sind von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen.

Für etwaige entstehende Schäden an Gebäuden bzw. Booten / Yachten oder fremden Eigentum haben die Verursacher aufzukommen. Der Verein übernimmt keine Haftung, ausgenommen sind Veranstaltungen für alle Mitglieder, die durch den Gesamtvorstand genehmigt wurden.

12.Krananlagen / Slipanlagen

Ein vom Vorstand/Hafenmeister in Hilfeleistung organisierte Mobilkran ist von den Mitgliedern persönlich zu bezahlen. Es handelt sich hierbei um eine reine Fremdleistung, die nicht über die Bücher des Vereins abgewickelt wird. Der oder die Auftraggeber sind Bootseigner, Auftragnehmer ist eine Fachfirma.

Die Durchführung der Kranarbeiten erfolgt durch vom Vorstand/Hafenmeister beauftragte Fachkräfte.

Es ist verboten, unter schwebende Lasten zu treten. Der Schiffseigner und die von ihm eingesetzten Hilfskräfte haben beim Kranen der Boote / Yachten oder anderer

Lasten dafür zu sorgen, dass sowohl Beteiligte als auch zufällig anwesende Personen nicht unter die Last geraten.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Kräne sind zu beachten, diese führt der Kranführer im Leihkran mit sich.

Der Haftungsausschluss beim Kranen, organisiert durch den Verein, wird in einem gesondert abzuschließenden Vertrag geregelt.

Das Verfahren der gekranten oder geslippten Boote / Yachten innerhalb des Hafengeländes wird auf Antrag des Eigners durch den Vertrag Haftungsausschluss beim Transport geregelt.

Mitglieder, die diesen Vertrag nicht durch Ausfüllen und Unterschrift dem Vorstand/Hafenmeister oder seinem beauftragten übergeben haben, dürfen diese Leistung nicht in Anspruch nehmen.

Die Benutzung der Kranleistung ist kostenpflichtig und ist direkt zwischen AG und AN abzurechnen.

Die Transportleistung erfolgt derzeit kostenlos durch einen Vereinstraktor. Wird ein Leihfahrzeug erforderlich, sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls zwischen AG und AN abzurechnen.

13.Rettungseinrichtungen

Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen, wie z.B. Rettungsleitern auf Steganlagen, Rettungsringen und -haken, Verbandskasten im WC-Vorraum des Vereinshauses u.a. werden zum Schutze der Benutzer empfohlen.

Sie dürfen nur für Rettungszwecke benutzt werden.

14.Feuerschutz

Auf dem gesamten Vereinsgelände, mit Ausnahme der Grill-Feuerstelle, darf kein offenes Feuer angezündet werden.

Alle im Hafen liegenden Schiffe müssen mind. Einen funktionsfähigen, zugelassenen Feuerlöscher an Bord haben.

Jeder Boots- / Yachteigner mit einer Gasanlage an Bord ist verpflichtet, die Anlage in den vorgeschriebenen Intervallen von einem autorisierten Fachmann überprüfen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Schiffen im Winterlager keine brennbaren Stoffe gelagert werden dürfen.

Stromkabel, die beim Auslaufen des Bootes / der Yacht auf der Steganlage verbleiben, müssen spannungsfrei sein. Sie sind aus der Steckdose herauszuziehen!

15.Tiere im Hafen

Tiere sind auf dem gesamten Vereinsgelände kurz anzuleinen. Verunreinigungen durch Tiere sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.

Die Rasenfläche am Vereinshaus, die Sanitäreinrichtungen und alle Böschungen sind von Tieren freizuhalten.

16. Beseitigung von Hausmüll, Altöl, Reststoffen und Sondermüll

Stoffe aller Art dürfen nicht ins Hafenbecken eingeleitet werden.

Der Vorstand weist auf die Besonderheiten bei Bootsmotoren hin, Resttreibstoffe, Undichtigkeiten.

Gebrauchte Batterien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, auf dem Vereinsgelände gelagert werden.

Dieselöl für vereinseigene Fahrzeuge sind entsprechend den behördlichen Bestimmungen einzulagern.

17. Benutzung und Sauberhaltung der Einrichtungen und Gebäude

Die Einrichtungen des Vereins, besonders das Vereinshaus mit dem Sanitärtrakt werden der pfleglichen Behandlung aller Benutzer empfohlen.

Gläser und Geschirr sind nach Gebrauch zu reinigen und zu trocknen und in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

Die Wasserzuleitung ist nach Gebrauch sofort abzustellen.

Vor Benutzung der Gar- und Backeinrichtungen sind Gebrauchsanweisungen zu lesen und zu beachten.

Für die Benutzung der Toiletten und Duschanlagen werden vom Vorstand separate Schlüssel gegen Hinterlegung einer Leihgebühr ausgegeben. Die Höhe der Gebühr wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

Der Verlust des Schlüssels ist kostenpflichtig und wird mit der Leihgebühr verrechnet.

Bei Vereinsaustritt muss der Schlüssel zurückgegeben werden, die Leihgebühr wird erstattet.

Für Gäste haftet der Gastgeber, Gastlieger erhalten einen Schlüssel gegen eine Leihgebühr, wie die Mitglieder.

18. Winterlager / Einlagerungen

Boote und Yachten, die auf dem Vereinsgelände des Clubs überwintern, erhalten ihren Stellplatz vom Vorstand/Hafenmeister zugewiesen.

Das Winterlager sowie Sondereinlagerungen, z.B. Masten sind kostenpflichtig. Die Gebühren sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

Der Anspruch für das Winterlager wird, wie für die Hauptsaison, durch die Liegeplatzvereinbarung geregelt. Liegt diese dem Vorstand nicht unterschrieben vor, kann die Lagerung abgelehnt werden.

Es werden für das Aufbocken nur standfeste Lagerböcke aus Stahl sowie Trailer mit entsprechender Tragkraft und Aufbau empfohlen.

Das Aufpallen von Schiffen mittels Pallholz oder einzelnen Streben kann tödliche Folgen haben und ist nicht empfehlenswert.

Einlagerung von Schiffen mit stehendem Mast (ausgenommen Jollen & Optis) ist nicht zugelassen.

Brennbare Flüssigkeiten müssen - mit Ausnahme von Treibstoff in fest eingebauten Tanks - von Bord und vom Gelände entfernt werden. Batterien sind entweder durch Hauptschalter oder durch Abklemmen vom Netz zu trennen. Das Aufladen der Batterie darf nur unter unmittelbarer Kontrolle erfolgen.

Leitern, die beim Schiff verbleiben, sind sicher anzuschließen, um Einbrüchen vorzubeugen.

Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand oder sein Beauftragter berechtigt, nicht gesicherte Leitern in seine Obhut zu nehmen.

Das Abstellen von Transportwagen und Lagerböcken, die nicht zerlegt werden können, erhalten nach dem Zuwasserlassen ihren Stellplatz durch den Vorstand oder seinem Beauftragten zugewiesen.

Einer im Wasser überwinternden Yacht wird der Liegeplatz nur in Ausnahmefällen vom Vorstand zugewiesen.

Schäden an der Hafeneinrichtung durch im Wasser überwinternde Yachten gehen zu Lasten der Eigner.

Sie haften grundsätzlich gesamtschuldnerisch, es sei denn, dass ein Eigner nachweist, dass sein Schiff nicht mitgewirkt hat.

Masten und Ausrüstungsteile von Clubschiffen, die auf dem Gelände verbleiben, während die Schiffe anderweitig in ein Winterlager gehen, können eingelagert werden, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

Die Einlagerung ist kostenpflichtig, entsprechend der Gebührenordnung.

Das Abklippen im Frühjahr muss spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres erfolgen.

Eigner, die diesen Termin nicht einhalten können, sind verpflichtet, sich zwecks Regelung beim Vorstand zu melden.

Etwaige, hieraus dem Verein entstehende Kosten (z.B. Stundenaufwand, Krangebühr o.ä.) müssen vom Eigner getragen werden.

Das Lagern von Schiffen auf dem Vereinsgelände ist innerhalb der Saison nicht erwünscht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag hiervon abweichen. Der Antrag muss spätestens - ausgenommen in Notsituationen - bis zum 31.10. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

19.Arbeiten und Reparaturen

Bei Schleifarbeiten und Anstricharbeiten an den Booten ist eine Plane unterzulegen bzw. das Boot gegebenenfalls abzuplanen. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass Liegenachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Reinigungsarbeiten mit Wasser sind nur dann zulässig, wenn das verunreinigte Wasser aufgefangen und entsorgt wird. Der Arbeitsbereich ist sauber und ordentlich zu verlassen.

Schleif-,Schweiss- und Lackierarbeiten sind an den Wasserliegeplätzen verboten. Ausnahmen, wie dringende Reparaturarbeiten, sind mit dem Vorstand/Hafenmeister abzustimmen.

Der Schutz fremden Eigentums hat oberste Priorität!

20. Betanken der Schiffe im Hafen

Das Betanken der Schiffe mit Treibstoff muss mit größter Sorgfalt erfolgen. Wegen der Gefahr der Wasserverschmutzung ist das Einfüllen des Treibstoffes in den Einfüllstutzen des Bordtanks nur auf dem Winterliegeplatz zugelassen.

Zur Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen ist der Betonsteinplattenboden im Bereich der Betankung zusätzlich mittels Abdeckmaterial zu belegen.

21. Haftpflichtversicherung

Für jedes Boot / jede Yacht, die ihren ständigen Liegeplatz im Vereinshafen hat oder an Land gelagert wird, muss eine Haftpflichtversicherung bestehen.

Die Deckungssumme für Sachschäden muss mind. **1 Millionen EUR** betragen.

Der Versicherungsschutz ist durch ein gesondertes Formblatt unter Beifügung einer Kopie der Police oder einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Bei Veränderungen muss der Vorstand schriftlich informiert werden.

22. Vereinsjugend

Diese Ausgabe der Clubhafen-Betriebsordnung hat ebenfalls Gültigkeit für die Vereinsjugend (Kinder und Jugendliche).

Grundsätzlich haften die Eltern für ihre Kinder und Jugendlichen. Es wird vom Vorstand empfohlen, eine entsprechende private Versicherung gegen Haftpflichtschäden und Sportunfälle abzuschließen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen auf Vereinsbooten sind nur unter Aufsicht eines Erwachsenen, Jugendwart oder seinem Vertreter, zugelassen.

Vereinsboote dürfen nur mit Genehmigung durch den Jugendwart privat genutzt werden. Hierüber muss Buch geführt werden.

23. Haftung des Clubs und seines Vorstandes

Sowohl der BCB als auch der Vorstand übernehmen keine Haftung für

auf dem Gelände fahrende oder abgestellte Fahrzeuge

auf dem Gelände oder in den Gebäuden/Containern/Schuppen

abgestellten oder eingelagerten Gegenstände

im Hafen fahrende oder festgemachte oder an Land gelagerte Schiffe

Darüber hinaus haftet der BCB und sein Vorstand nicht für

die durch Inanspruchnahme der Kraneinrichtungen

die durch Inanspruchnahme der Transporteinrichtungen

die bei Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, auch der schwimmenden Einrichtungen

die durch Handlungen/Unterlassungen und/oder Anweisungen des Vorstandes sowie seiner Beauftragten oder einer anderen satzungsgemäß

oder als Erfüllungsgehilfe bestellten Person verursachten Personen- und/oder Sachschäden aller Art.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

24. Verschiedenes

Es ist aus Sicherheitsgründen untersagt, im Hafenbecken zu baden oder zu surfen.

Das Angeln von den Stegen aus ist grundsätzlich untersagt.

Verlässt ein Boot / eine Yacht ihren Liegeplatz über Nacht, wird der Schiffsführer gebeten, sich beim Vorstand oder seinem Beauftragten abzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schiffe mit großem Tiefgang bei Niedrigwasser mit äußerster Vorsicht manövrieren müssen, um keine Schäden anzurichten. Gegebenenfalls muss auf das Ein- bzw. Auslaufen verzichtet werden.

Es wird ausdrücklich auf die besonderen Gefahren im Winter bei Frost verwiesen.

Die Steganlagen und Wege werden bei Schnee und Eis weder geräumt noch gestreut.

Diese Clubhafen-Betriebsordnung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand ergänzt oder geändert werden.

Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar. Gästen und Besuchern ist die Einsicht durch Aushang im Vereinshaus möglich.

Für den Fall, dass einzelne Punkte dieser Betriebsordnung gesetzlichen Forderungen oder Auflagen entgegenstehen, behalten die übrigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn einzelne Punkte unwirksam oder nichtig sein sollten, an deren Stelle tritt - soweit vorhanden - die gesetzliche Regelung.

Diese Ausgabe der Clubhafen-Betriebsordnung gilt seit Inkraftsetzung durch den Vorstand **ab Januar 2023**.

Die vorherige Ausgabe der Hafenenordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 04. Januar 2023

Boots - Club - Biber Hamburg e.V.
Der Vorstand

.....
1. Vorsitzender
(Carsten Schumacher)

.....
2. Vorsitzender
(Erik Hayakawa)